Vereinssatzung

SV Blau-Rot Forstwald e. V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Hauptsatzung	3 - 9
Jugendsatzung	10 - 12

Hauptsatzung

I. Name und Wesen

1. Der Verein ist gegründet am 11. April 1973 zu Krefeld-Forstwald. Seine Farben sind Blau und Rot.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.

4. Der Verein SV Blau-Rot Forstwald e. V. mit Sitz in Krefeld-Forstwald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

   Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Volkssportes.

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

9. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich. Vergütungen & deren Höhe an Vereins- und Vorstandsmitglieder sind ausschließlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies gilt für

   a. Vergütungen für Trainer & Übungsleiter
   b. Sitzungsgelder für Vorstandsmitglieder
   c. Sitzungsgelder für Ausschussmitglieder
   d. Geschenke für besondere Anlässe (wie z. B. runde Geburtstage, Jubiläen, Hochzeit, Krankenstand, usw.)

10. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis 31.12. des gleichen Jahres.

II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport. Er sorgt für ausreichende Übungsstätten und die Bestellung geeigneter Übungsleiter und -leiterinnen.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den durch den Verein genutzten Räumlichkeiten. Bei Sportunfällen haftet die "Sporthilfe e.V.". Unfälle müssen innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.

2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

   a. **Aktive Mitglieder**, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.

   b. **Passive Mitglieder,** die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern.

   c. **Förderer** und **Ehrenmitglieder**, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

3. Alle Mitglieder (Aktive-, Passive- und Ehrenmitglieder) über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

   a. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den SV Blau-Rot Forstwald e. V. erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

   b. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

   c. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Monats und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.

   d. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

5. Pflichten der Mitglieder:

   a. Am Sport aktiv teilnehmen und die Satzung des Vereins erfüllen.

   b. Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden erfüllen.

   c. Die festgesetzten Beiträge entrichten.

IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. Die Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand

Zum Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart, der Damenwart, der Sport- und Sozialwart, der Zeugwart, der Pressewart, der Vorsitzende des Jugendausschusses und dessen Stellvertreter.

Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

a. Der 1. und 2. Vorsitzende

Der 1. und 2. Vorsitzende sind für die Führung und Vertretung des Vereins nach innen und außen verantwortlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind gemeinsam Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

b. Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel, die Niederschriften und Einladungen des Vorstandes und führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv.

c. Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft. Er ist verantwortlich für die pünktliche Beitragszahlung der Mitglieder.

d. Der Sport- und Sozialwart

Der Sport- und Sozialwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb sowie für alle Sozialfragen der entsprechenden Verbände, denen der Verein angehört (siehe I. 2.).

e. Der Damenwart

Der Damenwart sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand. Der Damenwart wird nur bei Bedarf gewählt und eingesetzt.

f. Der Zeugwart

Der Zeugwart verwaltet das gesamte Sportgerät des Vereins, ist für die Reparaturen an Sportgeräten zuständig und sorgt für genügend Material (Bälle, Spielberichtblöcke etc.).

g. Der Vorsitzende des Jugendausschusses und dessen Stellvertreter

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes.

h. Die Jugendleitung

Die Jugendleitung hat ihre eigenen, von der Mitgliedschaft genehmigten Satzungen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

i. Ausschüsse

Die Mitglieder von Ausschüssen werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand berufen.

Wahl- und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt; und zwar in der Form, dass in den Jahren mit ungerader Endziffer der 2. Vorsitzende, der Kassenwart der Sport- und Sozialwart und der Pressewart, sowie in den Jahren mit gerader Endziffer der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Zeugwart und der Damenwart gewählt werden. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate, zusammen. Er trifft seine Beschlüsse in gemeinsamen Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsführung anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Die Mitgliederversammlungen

Der Verein hält die Mitgliederversammlungen in folgenden Formen ab:

- Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

- Außerordentliche Mitgliederversammlung

3. Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vorstand und die über 16-jährigen

Mitglieder. Jüngere Mitglieder können der Versammlung als Gäste ohne Stimmrecht beiwohnen.

a. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins, Auflösung oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder Austritt).

b. Wahl und Entlastung des Vorstandes

c. Wahl der Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Vereinsmitglieder und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Der Vorstand kann jederzeit im Verlauf eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung veranlassen. Die Kassenprüfung vor der jeweiligen Mitgliederversammlung hat in Abstimmung mit dem Kassierer, spätestens 14 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Prüfungstermin ist vom Kassierer den Kassenprüfern mitzuteilen. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.

d. Festsetzung der Vereinsbeiträge

e. Neben der Mitgliederversammlung kann auch eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Vereinsmitglieder können dies, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragen. Ein Beschluss, der sich auf diese Angelegenheiten bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

f. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Alle Anträge, einschließlich Änderung der Satzung und zu Angelegenheiten, bei denen eine Beschlussfassung von 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen 8 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom jeweiligen Schriftführer und dem

1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

V. Ehrungen und Auszeichnungen

1. Zuständigkeit

   Die Ehrung verdienter Mitglieder und die Verleihung von Auszeichnungen des Vereins obliegen dem Vorstand.

2. Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins

   a. die Verdienstnadel in Gold für besondere Verdienste um das Ansehen und das Wohl des Vereins.

   b. die Silberne Ehrennadel für eine mindestens fünfundzwanzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein.

   c. die Goldene Ehrennadel für eine mindestens vierzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein.

   d. die Ehrenmitgliedschaft mit oder ohne Funktionsbezeichnung.

   Sie kann neben den unter a. bis d. genannten Arten auf Beschluß des Vorstandes an Mitglieder und andere Personen, die sich um das Wohl des Vereins in besondere Weise verdient gemacht haben, verliehen werden. Dem Ehrenmitglied wird eine Ehrenurkunde überreicht. Bei den Punkten a. + d. besteht KEIN Recht auf Ehrung!

VI. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung", mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das

"Heilpädagogische Zentrum Krefeld-Kreis Viersen gGmbH", Hochbend 21, 47918 Tönisvorst,

dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit dieser Satzung

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Krefeld-Forstwald, 20. Mai 2017

Veröffentlichung - SV Blau-Rot Forstwald e. V.

Jugendsatzung

I. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV Blau-Rot Forstwald e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die noch keine 18 Jahre alt sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

II. Aufgaben

Die Jugendabteilung des SV Blau-RotForstwald e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Beiträge fließen zur Abdeckung aller Geschäftskosten (Turnhallengebühren, Verbands-, Kreisabgaben und Versicherungen) in die Hauptkasse.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaates

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

III. Organe

Organe der Jugend des SV Blau-Rot Forstwald e. V. sind:

1. der Vereinsjugendtag und
2. der Vereinsjugendausschuss.

1. Vereinsjugendtag

a. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SV Blau-Rot Forstwald e. V.

Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

1. Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses;
2. Entgegennahmen der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
3. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
4. Wahl des Vereinsjugendausschusses,
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 51 % der Stimmen gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

d. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

e. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben eine nicht übertragbare Stimme.

2. Vereinsjugendausschuss

a. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind. Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen.

b. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

c. Die Jugendvertreter des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt. Der Vorsitzende, sowie der stellvertretende Vorsitzende werden zeitlich versetzt, jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

d. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

f. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

g. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

3. Wettkampf- und Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des WTTV e. V. und die Zusatzordnung des Kreises Krefeld. Mannschaftaufstellungen und Meldungen zu Turnieren werden vom Vorstand vorgenommen. Der Mannschaftsführer wird von den Spielern der jeweiligen Mannschaft gewählt. Strafen gegen Spieler und Mannschaften können auf Antrag des Jugendausschusses vom Vorstand übernommen werden.

4. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Jugendlichen.